

Friedhofssatzung der Stadt Weißenfels

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2003 (WSF-ABI. Nr. 1/2003, S. 4), geändert durch Satzung vom 29.01.2004 (WSF-ABI. Nr. 2/2004, S. 3), geändert durch Satzung vom 09.11.2006 (WSF-ABI. Nr. 12/2006, S. 3), geändert durch Satzung vom 15.11.2007 (WSF-ABI. Nr. 11/2007, S.3) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2009 (WSF-ABI. Nr. 1/2010, S. 3)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weißenfels gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Weißenfels, Friedenstraße 8
- b) Friedhof Weißenfels - Ortsteil Borau

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenfels. Sie dienen der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weißenfels sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weißenfels. Er umfasst das Gebiet der Stadt Weißenfels, ohne dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Borau.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weißenfels - Ortsteil Borau.
Er umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Borau.
- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Weißenfels in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer gemäß 7 Abs. 1,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu Werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Versammlungen und Aufzüge, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden. Am Volkstrauertag sind mit Ausnahme der städtischen Gedenkfeier alle Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen verboten.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen. Dies sind insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (insbesondere nach den Absätzen 3 bis 5) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten, mitzuteilen. Diese Mitteilung beinhaltet Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftragsgebers, der beabsichtigte Termin der Arbeitsaufnahme und die Dauer der Arbeiten sowie die geplanten bzw. durchgeführten Arbeiten.
- (3) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet von § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen Arbeiten der Dienstleistungserbringer auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9 Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein und müssen den Vorschriften für Erd- und Feuerbestattungssärgen entsprechen.
- (2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Das Öffnen und Schließen hat nur durch einen zugelassenen Steinmetz zu erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten sind zusätzlich vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen vor vollendetem 10. Lebensjahr und für Urnen betragen 20 Jahre.

Für Leichen nach vollendetem 10. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten ist eine Umbettung nicht mehr möglich.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 32 Abs.1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs.2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/Gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Mit der Umbettung gemäß § 24 BestattG LSA beginnt keine neue Ruhezeit und Nutzungszeit. (s. § 22 Abs.2 Satz 5 BestattG LSA)
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenkammern in Urnenstele und Urnenwänden
 - f) Gemeinschaftsgrab
 - g) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Für die Übertragung des Nutzungsrechtes und die Rechtsnachfolge an einer Reihengrabstätte gilt § 15 Absatz 6 bis 8 entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Nutzungsrecht 20 Jahre
 - Größe der Grabstelle: 1,80 x 1,20 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe der Grabstelle: 1,30 x 2,60 m

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher im Weißenfelder Amtsblatt und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Reihengrabstätte bekannt zu machen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstätte: 1,20 x 1,80 m
 - b) Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstätte: 1,30 x 2,60 m
 - c) Doppelwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
 - Verlängerungen des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstätte: 2,60 x 2,60 m
 - d) Dreifachwahlgrabstätten (für 3 Erdbestattungen)
 - Verlängerungen des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstätte: 3,90 x 2,60 m
 - e) Vierfachwahlgrabstätten (für 4 Erdbestattungen)
 - Verlängerungen des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstätte: 5,20 x 2,60 m
 - f) Doppeltiefe Wahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
 - Verlängerungen des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstelle: 1,30 x 2,60 m

(2a) Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in einzelnen Gräbern der Grabstätte unter den nachfolgend geregelten Bedingungen auch Urnen beizusetzen (Misch-Wahlgrabstätten). Hierfür gelten folgende Bedingungen:

1. In einer Einzelwahlgrabstätte darf eine Urne beigesetzt werden, nachdem die Ruhefrist für die vorangegangene Erdbestattung abgelaufen ist.
2. In einer Doppelwahlgrabstätte darf in eines der beiden Gräber eine Urne beigesetzt werden.
3. In einer Dreifachwahlgrabstätte dürfen in bis zu zwei Gräbern Urnen beigesetzt werden.
4. In einer Vierfachwahlgrabstätte dürfen in bis zu drei Gräbern Urnen beigesetzt werden.
5. In einer doppeltiefen Wahlgrabstätte darf als zweite Bestattung eine Urne beigesetzt werden.

Im Übrigen gelten für die Mischwahlgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(5) Eine Bestattung in einer Grabstelle darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

- 9 -

f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung übernimmt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Verleihungsurkunde erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
Urnenreihengrabstätten
- Größe der Grabstätte: 0,80 x 0,80 m
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Urnenreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Urnenreihengrabstätte bekannt zu machen.

- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 14) auch für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 oder 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Urnenfeld)
 - Größe 1,00 x 1,00 m (+ ./.. 10% Abweichung aufgrund der örtlichen Bedingungen)
 - b) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen (Urnenplatz)
 - Größe 1,50 x 1,50 m
 - c) Urnenwahlgrabstätte für 8 Urnen (Gartenplatz)
 - Größe 2,00 x 2,00 m
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18 Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden

- (1) Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des bzw. der zu Bestattenden abgegeben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Erteilung der Verleihungsurkunde.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Urnenkammern , einfach (für 1 Urne)
 - Nutzungsrecht 20 Jahre
 - Verlängerung nicht möglich
 - b) Urnenkammern, doppelt (für 2 Urnen)
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
 - einmalige Verlängerung möglich, um die Ruhezeit der 2. Urne einzuhalten
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenkammern.

§ 19 Gemeinschaftsgrab

In Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen werden Urnen der Reihe nach, innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne, für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies

dem Willen des Verstorbenen entspricht.

- 11 -

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 24,31) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Friedhöfe in Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einzuteilen und entsprechende Grabstätten bereitzustellen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 0,70 m Höhe 0,12 m, ab 0,70 m – 1,20 m Höhe 0,14 m, ab 1,20 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
Liegende Grabmale mit den Abmessungen 0,40 m x 0,40 m sind den dafür bereitgestellten Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zulässig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- 1.) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
- 2.) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem selben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
- 3.) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt und mit dem Sockel und dem Erdreich fest gegründet sein.
- 4.) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

- stehende Grabmale: Höhe 0,40 bis 0,50 m
Breite 0,30 bis 0,40 m
Sockelhöhe 0,20 m
Gesamthöhe 0,60 bis 0,70 m

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres

- stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m
Breite 0,45 bis 0,50 m
Sockelhöhe 0,20 m
Gesamthöhe 0,80 bis 1,00 m

c) auf Einzelwahlgrabstätten und doppeltiefe Wahlgrabstätten

- stehende Grabmale: Höhe 0,70 bis 0,90 m
Breite 0,50 bis 0,70 m
Sockelhöhe 0,25 bis 0,40 m
Gesamthöhe 0,95 bis 1,10 m

d) auf Wahlgrabstätten:

- stehende Grabmale: Höhe 0,70 bis 1,00 m
Breite 1,00 bis 1,20 m
Sockelhöhe 0,25 bis 0,40 m
Gesamthöhe 0,95 bis 1,25 m

e) auf Mehrfachwahlgrabstätten (Dreifachwahlgrabstätten und Vierfachwahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe d) und e)

- stehende Grabmale: Höhe 1,00 bis 1,20 m
Breite 1,00 bis 1,50 m
Sockelhöhe 0,25 bis 0,40 m
Gesamthöhe 1,25 bis 1,60 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenfeldern:

- stehende Grabmale: Höhe 0,45 bis 0,50 m
Breite 0,40 bis 0,45 m
Sockelhöhe 0,10 bis 0,15 m
Gesamthöhe 0,60 bis 0,65 m

b) auf Urnenplätzen:

- stehende Grabmale: Höhe 0,55 bis 0,70 m
Breite 0,60 bis 0,70 m
Sockelhöhe 0,20 bis 0,25 m
Gesamthöhe 0,70 bis 0,95 m

c) auf Gartenplätzen:

- stehende Grabmale: Höhe 0,70 bis 0,90 m
Breite 0,70 bis 0,90 m
Sockelhöhe 0,25 bis 0,30 m
Gesamthöhe 0,95 bis 1,10 m

(4) Bei kleinen Maßabweichungen des Steines kann dies mit dem Sockel ausgeglichen werden, jedoch müssen die Maße der Gesamthöhe eingehalten werden.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
Im Grabmalentwurf sind Befestigungsbolzen zu kennzeichnen und mit Maßen zu versehen.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf .
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 25. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 23.
- (4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeweils der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz des Hinweises der Friedhofsverwaltung am Grabmal nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes müssen die Grabstätten hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 31 Weitere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gepflegt werden.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern; werden Heckenpflanzen und Koniferen verwendet, so dürfen diese eine Höhe von 0.40 m bzw. 1,00 m nicht übersteigen,
 - b) das Einfassen und Belegen der Grabstätten mit Steinen von mehr als 20% der Grabfläche, Natursteinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 30 und 22 für vertretbar hält, werden Einfassungen der Grabstätten in der Abteilung 9, bei Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres, bei Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, bei Urnenwahlgrabstätten und in Borau genehmigt.

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein (vier-) wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein (vier-) wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der Öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 29 Absatz 2 hinzuweisen.

- (2) Für verdorbenen Grabschmuck gilt § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 33 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das Abstellen von Leichen in der Leichenhalle durch Dritte hat außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Feiern ausschließlich in den in der Leichenhalle

befindlichen Kühlzellen zu erfolgen.

- 18 -

§ 34 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Aufgrund der am 6. Juli 1998 in Kraft getretene Friedhofssatzung getroffene Regelung:

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

Aufgrund des § 2 der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung getroffene Regelung:

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 36 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs.1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw.. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert
 - 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt.
 - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt
 - 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde.
 - d) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände als Dienstleister erbringt, ohne dies der Friedhofsverwaltung mitgeteilt zu haben (§ 7 Abs. 2)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 23,24)
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 25)
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 29 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 28)
 - j) Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§§ 27, 30 Abs.8)
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 32)
 - l) die Leichenhalle entgegen § 33 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.